



R. Fidler: Quellen zur Hexenverfolgung in Werl/Westfalen
in: ders., Rosenkranzaltar und Scheiterhaufen. Das
Rosenkranzretabel zu Werl/Westfalen (1631) im Wirkungsfeld von
Konfessionspolitik, Marienfrömmigkeit und Hexenglaube,
Köln 2002, S. 129-136

Gliederung

1 Einleitung

2 Quellenlage zur Verfolgungswelle 1628-1630

3 Quellenlage für den Zeitraum 1642-1648

4 Quellenlage für den Zeitraum 1657-1668

5 Der Licentiat Werner Binholt und sein Bemühen
um eine Stelle als Hexenkommissar für Werl (1668)

6 Bürgermeister Johann Poelmann (1680-1697)
und seine Vergangenheit als Hexenkommissar

7 Zeitliche Übereinstimmungen zwischen Phasen der Hexenverfolgung
und ausgeprägter Marienfrömmigkeit in Werl

1 Einleitung

Trotz der Etablierung des theologischen Hexenbildes im Laufe des 15./16. Jahrhunderts entwickelten sich die Hexenverfolgungen nicht gleichmäßig und durchgängig, sondern in Form von Wellen mit regional unterschiedlicher Ausprägung. Einem „Zentrum der Hexenverfolgungen in Mitteleuropa“ stand „eine Peripherie mit sehr viel weniger Hinrichtungen“ gegenüber (Behringer 1998, S. 64). Insgesamt wurden etwa 51 660 Personen als Hexen oder Zauberer hingerichtet. Deutschland fällt dabei mit einem Anteil von 48% (etwa 25 000) an den Hinrichtungen deutlich aus dem Rahmen (zum Vergleich: für Polen wurden etwa 10 000 Opfer ermittelt, für Frankreich und die Schweiz jeweils etwa 4 000, für Britannien etwa 1500 und für Spanien nur etwa 300) (ebd., S. 65f.).

Kennzeichnend für die frühen Hexenverfolgungen des 15. Jahrhunderts ist, dass sie sich - wie die entsprechenden Papstdekrete - gegen Männer und Frauen gleichermaßen richtete (ebd., S. 35). Vor allem die Veröffentlichung des Malleus maleficarum (1487) verschärfte dann die

Zuspitzung der Verfahren auf die Frauen. Nach einem Rückgang der Verfolgungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekam das Thema Anfang der 1560er Jahre „plötzlich neue Aktualität quer durch Europa Gut informierte Zeitgenossen wie z.B. Petrus Canisius SJ (1521-1597), stellten fest, daß Hexen jetzt allenthalben verbrannt würden und es niemals zuvor so viele gegeben habe“ (Behringer 1998, S. 46). Die weiteren Verfolgungen verliefen in drei großen Wellen: Eine erste Verfolgungswelle zeichnete sich in den Jahren 1580/90 ab, eine zweite Welle folgte um die Jahre 1620/30 und schließlich gab es eine dritte um 1660 (van Dülmen 1999, Bd. 3, S. 92).

2 Quellenlage zur Verfolgungswelle 1628-1630

Im Gegensatz zur ersten Verfolgungswelle 1580/90, zu der keine Akten im Stadtarchiv Werl existieren, sind die Prozesse der zweiten Welle in Werl 1628/30 durch die beim Stadtkämmerer „zwecks Erstattung eingereichten Verzehrrechnungen“ vergleichsweise gut belegt (Stodt 1999, Bd. 1, S. 34). In diesen Rechnungen sind mehrere als Hexen bzw. Hexer hingerichtete Personen aufgeführt, anlässlich deren Hinrichtung die zuständigen Ratsherren und Juristen in dem am Rathaus gelegenen Weinhaus und in der am Markt gelegenen Gaststätte Fickermann eingekehrt waren (ebd., Bd. 1, S. 32-40). Auffällig ist allerdings, dass die Werler Wahl- und Ratssitzungsprotokolle für das Jahr 1630, als die Hexenverfolgung in Werl ihren Höhepunkt erreicht hatte, völlig fehlen, obwohl sie sonst weitgehend erhalten sind. Ebenso bemerkenswert ist, dass der zeitgenössische Geschichtsschreiber der Stadt, der Sälzeroberst und spätere Bürgermeister Hermann Brandis (1612-1676) die Hexenprozesse in seiner 1673 verfassten „Historie der Stadt Werl“ (in: Seibertz 1857, S. 43-95) völlig ausspart. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Prozesse und Hinrichtungen, die er im Alter von 17-18 Jahren miterlebt haben müsste, von ihm gar nicht bemerkt worden sein könnten. Noch weniger ist vorstellbar, dass er auch die spätere Welle von 1642-1646 nicht bemerkt haben sollte. Zu dieser Zeit war er 30 Jahre alt und bekleidete als Richtmann der Sälzer (1641) und als Bauermeister (Vertreter der Bauleute) (1643-1644) städtische Ämter, durch die er zumindest mittelbar an dem Geschehen beteiligt gewesen sein müsste (ebd., Bd. 1, S. 78). Preising (1960) weist darauf hin, dass Brandis in seiner Stadtgeschichte Ereignisse, die für ihn und andere verwandte Familien peinlich sein könnten, regelmäßig unerwähnt gelassen hat (ebd., S. 18). Dass die entsprechenden Akten fehlen, kann deshalb wohl auch auf eine gezielte Vernichtung von (zu einem späteren Zeitpunkt als belastend empfundenen) Unterlagen zurückgeführt werden. Der in Werl als fanatischer Hexenrichter aufgetretene Christian Kleinsorge z.B. wird von seinem Verwandten Hermann Brandis in dessen Stadtgeschichte zwar lobend erwähnt, Hinweise auf seine Rolle im Zusammenhang mit den Hexenprozessen aber werden konsequent vermieden (Brandis 1673, in: Seibertz 1857, S. 81). Dabei war der Jurist Kleinsorge bereits 1607 vom Kölner Koadjutor (1595-1612) und späteren kurfürstlichen Erzbischof (1612-1650) Ferdinand von Bayern als Hexenkommissar eingesetzt und unmittelbar nach der Änderung des Prozessrechts im Jahr 1628 in größerem Umfang tätig geworden (Stodt 1999, Bd. 1, S. 95). (Durch die Änderung im Prozessrecht war festgelegt worden, dass die Angeklagten Hexen bzw. Zauberer und deren Angehörige ab sofort selbst für die Prozesskosten aufkommen mussten.)

Eine weitere Quelle zu den Werler Hexenprozessen befindet sich im Staatsarchiv Münster (STAM, Msc. VI, Nr. 264 a). Sie trägt den Titel „Hexen- und andere peinliche Prozesse zu Werl bei der Kölnischen Regierung in den Jahren 1628-1630“ (Stodt 1999, Bd. 1, S. 13). Die aus dem Archiv der Stadt Werl entfernten Akten befanden sich im Nachlass des verstorbenen Archivsekretärs Peter von Hatzfeld und seines Onkels, des Liesborner Benediktiners Tyrell

(ebd., S. 13). Ferdinand Franz Anton Tyrell (1760-1830) war Sohn des kurkölnischen Hofrats und des Doktors beider Rechte, Caspar Johann Tyrell, der als Prokurator am Offizialatsgericht und als Bürgermeister in Werl tätig gewesen war. Erbe der Sammlung des Paters wurde dessen Neffe Peter von Hatzfeld (1804-1864), der als Mitglied des 1824 gegründeten Vereins für „Geschichte und Altertumskunde Westphalens“ in Münster bezeugt ist und die o.g. Unterlagen nach seinem Tod dem Staatsarchiv Münster überlassen hat (ebd., S. 13). Wann die Akten aus dem Stadtarchiv Werl verschwanden und wie der 1789 als Archivar der Bibliothek der Abtei Liesborn bezeugte Benediktinerpater in ihren Besitz kam, ist nicht bekannt.

Die Prozessprotokolle enthalten Angaben zur Person der Angeklagten, zur Zusammensetzung des Gerichts und zu den Anklagepunkten. Außerdem werden die Zeugenaussagen und die Art der Befragung (peinlich, d. h. unter der Folter, oder gütlich) beschrieben. Im protokollierten Geständnis wird erfasst, wer die Angeklagten die Zauberkunst gelehrt hat, wem sie Schaden zugefügt haben, wo sie am Hexensabbat teilgenommen und welche Personen sie dort gesehen haben. Zum Schluss werden das Urteil sowie Hinrichtungstag und -ort beschrieben (freundliche Auskunft von Hans Stodt in einer schriftlichen Mitteilung vom 27. 12. 2000).

Insgesamt ist die Quellenlage zu den Werler Hexenprozessen in diesem Zeitraum aber eher dürftig und unvollständig. Von den von Schormann (1977) nachgewiesenen über 70 Opfern der Prozesswelle von 1628-1630 sind nur 18 Prozessprotokolle erhalten. In anderen Werler Quellen werden nur 18 Opfer genannt, die aber überwiegend andere Namen haben als die in den Prozessprotokollen genannten Personen (Stodt 1999, S. 40). In einer Untersuchung zur Hexenverfolgung im Herzogtum Westfalen werden dagegen für den gleichen Zeitraum in Werl nur 53 angeklagte und hingerichtete Hexen und Hexer ohne Namensnennung aufgelistet, von denen 11 männlichen Geschlechts sind (Decker 1984, S. 216).

Die differierenden Angaben sind darüber hinaus wahrscheinlich wenig aussagekräftig. Stodt (1999) vermutet, dass die heute noch fassbaren Quellen nur die Spitze eines Eisbergs darstellen und dass vieles an schriftlicher Niederlegung über in Werl stattgefundene Hexenprozesse im Laufe der Zeit aus verschiedenen Ursachen verlorengegangen sei. Er nimmt an, dass man Hexenprozessakten hat bewusst verschwinden lassen, „weil sie nämlich für die am Prozess beteiligten Personen, vornehmlich auf seiten des Gerichts, der städtischen Führungsschicht und vielleicht des Klerus, belastend oder peinlich waren“ (ebd., Bd. 1, S. 40). Als weitere Ursache für das Verschwinden der Akten könnten auch die vielen Brandkatastrophen gelten, von denen Werl z.B. 1633, 1637, 1657, 1674 und 1737 betroffen war (Deisting/Karsten 1994, S. 509).

3 Quellenlage für den Zeitraum 1642-1648

Zwischen 1642 und 1646 kam es in Werl zu einer weiteren Verfolgungswelle. Den Recherchen von Hans Stodt (1999) ist es zu verdanken, dass auch diese Verfolgung wenigstens zum Teil mittels der im Folgenden zitierten Quellen belegt werden kann (ebd., Bd. 1, S. 45-74). Als erster Zeuge für die Geisteshaltung während dieser Zeit soll der für seine Ignorierung der Hexenprozesse bereits bekannte Hermann Brandis stehen. In seiner „Historie der Stadt Werl“ (1857) beschreibt er den Stadtbrand von 1637 und die innerstädtische Krise von 1641: „... aber arg wurde noch ärger; indeme der leidige Sathan, der Stifter aller Unruhe, selbiger in Werll anno 1641 unter den Aembtern und Gilden eben die friedstörige Conatus [Versuche, Unternehmungen, Erg. Stodt 1999, Bd. 1, S. 41] gegen die Sältzere ... erwecket“ (ebd. Bd. 1, S. 85f.). Brandis sah die Zerstrittenheit der Stadt Werl offenbar weniger als Folge

menschlichen Versagens der am Konflikt beteiligten „Aembter und Gilden“ an, sondern er zog es vor, den Teufel als den „Stifter aller Unruhe“ in die Verantwortung zu nehmen.

Die mit dem Teufel im Bunde stehenden Hexen und Zauberer, von denen einige im Zeitraum 1642-1646 in Werl hingerichtet wurden, tauchen zwar im Stadtarchiv Werl nur sehr selten namentlich auf, doch finden sich in den Rechnungsbüchern der Stadtkämmerei deutliche Hinweise auf deren Hinrichtungen: Am 18. Mai 1642 wird Jürgen Banße „wegen dero bey jüngstem peinlichen Haltzgericht gehabter Mühe“ mit 17 Schilling entlohnt (StAW, Rechnungen 1642, fol 302). Könnte man angesichts der hier beschriebenen (für Hexen eher unüblichen) Hinrichtungsart durch das Schwert noch an einem Zusammenhang mit den Hexenverfolgungen zweifeln, so ist die Eintragung für den 11. Februar 1644 eindeutig. Für dieses Datum ist die Ausgabe von 9 Schilling belegt, die Jürgen Spißing für zwei Fuder „Hexenholz“ erhalten hat, das er für die Hinrichtung der Zauberer gehauen hatte (StAW, Rechnungen der Stadtkämmerei 1644, fol 302, 323, 323v). Eine im Staatsarchiv Münster deponierte Akte aus dem Bestand des Klosters Wedinghausen erwähnt einen gewissen „Huermann“ aus der zu Werl gehörigen Dorfbauernschaft Bergstraße, der im Jahr 1645 oder 1646 wegen „venefit.“ (Abk. für „venificium“, Giftmischerei / Zauberei, Stodt a.a.O., S. 42) hingerichtet worden sei (STAMS, Kloster Wedinghausen, Akte Nr. 79 (alt: 643)). In einer unpaginierten „Acta der Königlichen Regierung zu Arnberg“ heißt es, dass Johann Schulte zu Nider Enße, Deitleiff Ebell zu Höingen und Johann Nuße zu Lüttringhausen „zu Werll propter crimen magicae incennerieret [= wegen des Verbrechens der Zauberei eingäschert / verbrannt, Erg. Stodt a.a.O., S. 42], daher von demselben [nach] Altem prauch kein Sterbgulde zu foddern ist“ (STAMS, Regierung Arnberg III A, Fach 348, Nr. 3). Weitere von Stodt (1999) auf der Grundlage der Auswertung von Quellen identifizierte Opfer der Verfolgung von 1642-1646 sind Elsche Evertz aus Ruhne und Kerstin Konning aus Bachum (ebd., S. 44). Beide Dörfer liegen innerhalb eines 10-Kilometer-Umkreises von Werl. Andere Opfer machte Stodt (1999) in den im 4-Kilometer-Umkreis von Werl gelegenen Dörfern Budberg, Holtum und Buderich aus. Zusammenfassend stellt er fest, dass es vermutlich auch bei der zweiten Verfolgungswelle von 1642-1645/46 in Werl weit mehr Opfer gab, als mittels der noch vorhandenen Quellen belegt werden kann, jedoch längst nicht so viele wie 1628-1630 (ebd., S. 45).

4 Quellenlage für den Zeitraum 1657-1668

Der bereits erwähnte Geschichtsschreiber Hermann Brandis deutete auch einen im Jahr 1657 stattfindenden großen Stadtbrand, bei dem „125 Wohnhäuser, 24 Salzhäuser und 20 Leckhäuser“ vernichtet wurden, nicht als Folge von Unachtsamkeit, sondern als Bestrafung der Sünden der Einwohner von Werl aufgrund des „unwandelbaren Willen Gotteß“ (Brandis 1673, in: Seibertz 1857, S. 89f.). Stodt (1999) fand heraus, dass sich ab diesem Zeitpunkt die Zaubereivorwürfe und konkrete Hinweise auf Hinrichtungen in den Brüchtenregistern der Stadt Werl wieder häufen (ebd., Bd. 1, S. 55). In einem Ratsprotokoll vom 7. Juli 1660 ist die Rede von einer „zur Zeit inhaftierten, der Zauberei verdächtigen dirne“ (StAW, C I, Nr 5a, fol 265, 265v). Ein Eintrag im Brüchtenregister desselben Jahres bezieht sich auf diese Frau und erwähnt, dass Anna Kloets überführt wurde, der Tochter des Thonieß Fuest nachgesagt zu haben, sie sei eine Hexe, die von der „jüngst hingerichteten Dirne“ die Zauberei erlernt habe (Brüchtenregister Nr. 1025). In einem Ratsprotokoll von 1659 wird beschrieben, dass die Witwe des Bäckers Barthold Valentins die Frau von Johann Schummels als Teufel und als des Teufels Mutter beschimpft habe. Außerdem habe sie die Frau gewarnt, sie solle achtgeben, man fange an, in Werl zu brennen und ihre Verwandten seien schon in der Steinkuhle

[Hinrichtungsort im Süden vor der Stadt, Erg. R.F.] verbrannt worden (StAW, C I, Nr.5, fol. 212v). 1661 wird die Frau von Bert Roße überführt, den Stadtknecht Krollmann ins „Gerücht“ gebracht zu haben: „Du bist so gut, wie dein Großvater, der verbrannt worden ist. Du sollst auch verbrannt werden“ (StAW, C I, Nr. 5a, fol. 262v, 263). Aus dem Jahr 1661 ist ein Eintrag im Brüchtenregister erhalten, dem zufolge Stefan Heltmann geklagt hat, ein(e) gewisse(r) Trinthamer habe ihn gescholten und seiner Frau vorgehalten, ihre Mutter sei verbrannt worden (Brüchtenregister Nr. 1136). 1666 hat die Witwe des Schmieds Ebert Lammers der Tochter von Thonieß Werrensingk vorgehalten, ihre Großmutter sei in der Steinkuhle verbrannt worden (StAW, C I, Nr. 5a, fol. 389v; Brüchtenregister Nr. 1157) und 1668 warf Arendt Johann Kymeiser(en) seinem Schwager Christian Menne vor, sein Vater sei in der Steinkuhle verbrannt worden (Brüchtenregister Nr. 1170).

Die zitierten Einträge aus den Ratsprotokollen und dem Brüchtenregister zeigen, dass der Hexenglaube auch in den Jahren 1559-1668 in Werl noch verbreitet war. Die Tatsache, dass entsprechende Diffamierungen von den Betroffenen ernst genommen und offenbar auch vor Gericht gebracht wurden, deutet außerdem daraufhin, dass es gefährlich sein konnte, als Hexe oder Zauberer ‘im Gerücht’ zu stehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht unwahrscheinlich, dass es tatsächlich auch in dieser Zeit zu Hinrichtungen bzw. Verbrennungen gekommen ist. Das Bewusstsein dieser Möglichkeit könnte jedenfalls erklären, warum die Bescholtenen sich so massiv gegen die Anschuldigungen zur Wehr setzten und es für notwendig hielten, die Gerichte zu bemühen.

5 Der Licentiat Werner Binholt und sein Bemühen um eine Stelle als Hexenkommissar für Werl (1668)

Im Jahr 1668 verfasste der in Werl tätige Licentiat beider Rechte Werner Binholt - unter Umgehung des Rates der Stadt - ein an den Landesherrn Maximilian Heinrich von Bayern (1650-1688) gerichtetes Schreiben, in dem er sich „unterm nahmen sämbtlicher eingeseßener unnd underthanen unßers Ampts Werll“ als Hexenkommissar vorschlagen ließ. Der Rat der Stadt klagte gegen dieses eigenmächtige Vorgehen und wies den von Binholt in seinem Brief geäußerten Vorwurf zurück, die Stadt unternehme nichts gegen das Überhandnehmen der Zauberei (StAW, B 32 I 2 Streitsache Stadt Werl gegen Lic. Werner Binholt, 1668 Juli 11 - August 13, fol. 121-127v). Aus einer kurzen Inhaltsangabe auf der Rückseite des Berichts der Stadtvertreter an den Drost und den zuständigen Richter (ebd., fol. 127v) geht im übrigen hervor, dass der Licentiat Werner Binholt „zumindest vereinzelte Prozesse gegen das ‘abscheuliche Laster der Zauberei’ in Werl durchgeführt hat“ (Stodt 1999, Bd. 1, S. 66).

Als Reaktion auf den Beschwerdebrief der Stadt erfolgte ein vom 11. Juli 1668 datiertes Schreiben des Landesherrn an den Amtdrosten, den Amtrichter und den Rat der Stadt. In diesem Brief wurden die Adressaten aufgefordert, „wegen deß ahn einigen unßereß Hertzogsthums Westphalen örtheren, wie dan sonderlich auch in und umb unßern Stadt Werll eingerißenen grewsamben Zauberey lasters unnd deßen außrottung zu verscheidenen mahlen“ tätig zu werden. Der Rat wurde veranlasst dafür zu sorgen, dass „neben denen bestelten vollkommenen ordentlichen Gerichten zu dießem hochwichtigen leibs- unnd seelen heyll angelegenen werck gewissenhaffte unnd vorsichtige rechtsgelehrte verordnet unnd adhibiert“ werden, „durch dieselbe dan aus gesambster handt behuetsamblich und dergestalt verfahren werde, wie es vor Gott unß und menniglichen verantwortlich“ (StAW, B 32 I 2, fol. 121-122v). Auffällig an diesem Schreiben ist die Forderung nach „gewissenhaffte[n] und

vorsichtige[n] rechtsgelehrte[n]", die „behuetsamblich" vorgehen sollen. Sie ist wohl als Reaktion auf die seit 1631 im Raum stehende Kritik an den Prozessen durch den Jesuiten Friedrich von Spee und andere weniger bekannte Gegner (siehe Kap. 6.1.7) zu verstehen. Nur einen Tag nach dem Eingang dieses Schreibens am 10. August 1668 erhielten Bürgermeister und Rat der Stadt Werl am 11. August einen vom Amts- und Stadtdrosten zu Werl und vom Amts- und Vizerichter der Arnbergischen Landesregierung unterschriebenen Brief, in dem sie ersucht werden, „In wahrheits grundt mitzutheilen, ... ob daß gewliche laster der zauberei also in dieser stadt Werll alß: suppliciert grassieren thuet undt ob sie den licentiaten Binholt pro commissario vorgeschlagen" hätten (ebd., fol. 123a-123a v, Ausl. R.F.). In ihrer Antwort betonten Bürgermeister und Rat, dass „- [dem] hochsten sei dank - von solchem abschewlichen laster dieser zeit alhie binnen dieser stadt kundtlich nichts verspuret wird" (ebd., fol. 124 u. 126). Sie bitten deshalb den Amtsdrosten und den Vizerichter, dem Landesherrn mitzuteilen, dass die Stadt von Binholt zu Unrecht beschuldigt worden sei und dass „dieser ohn verschuldeter dingen schimpflich beleidigter undt ehrenrügig verleumbter stadt genuchsame reparation undt satisfaction famae et extimatis" wiederfahren möge, dass der Ruf der unverschuldet verdächtigten Stadt wiederhergestellt werde (ebd., fol. 124-125). Dem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass sich in Werl mittlerweile deutlicher Widerstand gegen Hexenverfolgungen formiert hatte und dass der Rat versuchte, erneut ausbrechende Verfolgungswellen zu verhindern. Über die Ursachen dieses Richtungswechsel sind wir wegen fehlender Quellen nicht informiert. Dass mit der Neuorientierung eine völlige Abschaffung des Hexenglaubens verbunden war, erscheint allerdings eher unglaubwürdig. Die o.g. Quellen aus den Ratsprotokollen und den Brüchtenregistern zeigen zu viele offensichtliche Spuren des Hexenglaubens. Auch ein Eintrag in das Trauregister des fünf Kilometer entfernten Nachbardorfes Hilbeck belegt das Fortleben des Hexenglaubens noch für das Jahr 1685: Der Hilbecker Pfarrer vermerkte dort am 25. Mai dieses Jahres, dass Heinrich Schwencker aus Hilbeck und Elßke Göbbeli aus dem zu Werl gehörenden Budberg „sind nicht mehr proklamiert worden weilen die Braut der Zauberey beruchtigt worden" (Abschrift: Deisting, Privataarchiv, QA 19).

Für den ehrgeizigen Juristen Werner Binholt scheint die beschriebene Streitsache zwischen ihm und der Stadt keine längerfristigen Folgen für seine Karriere gehabt zu haben. In einem Kämmererausgabenbuch der Stadt Werl ist eine Zahlung zu Beginn des 18. Jahrhunderts vermerkt, die belegt, dass Binholt zu diesem Zeitpunkt Bürgermeister in Werl war: „Einem Mann von Bonn. So mit dem ledigen Teuffel besessen geweßen ex Coie dni regentis lti Binholtz [ex commisione Domini regentis consulis licentiatu Binholtz, infolge Auftrags des Herrn regierenden Bürgermeisters Licentiatu Binholt, Erg. Stodt a.a.O., S. 75] zahlet 15 ß" (StAW, C II, Nr. 7, Bd. 4, fol. 410).

6 Bürgermeister Johann Poelmann und seine Vergangenheit als Hexenkommissar

Der von 1680 bis 1697 abwechselnd mit Christoffer Brandis als 1. und 2. Bürgermeister von Werl bezeugte Dr. jur. utr. (beider Rechte) Johann Poelmann († nach 1715) war - wie früher schon Hermann Brandis und später Werner Binholt - offenbar ebenfalls in Deutungssystemen verfangen, denen zufolge der Teufel als Ursache allen Übels angesehen werden konnte. Pater Didacus Falke OFM (1911) berichtet in seiner „Geschichte des früheren Kapuziner- und jetzigen Franziskanerklosters zu Werl", dass Dr. Johann Poelmann das Kloster im Jahr 1701 auf Veranlassung des Stadtrates um die Einrichtung einer Novene gebeten habe (ebd., S. 36). Als „Novene" wird eine neuntägige Andacht bezeichnet, in deren Rahmen bestimmte Gebete an neun aufeinander folgenden Tagen verrichtet werden. Diese durch die Pfingstnovene der

Apostel mit Maria (Apg 1,13f.) vorgebildete Form des gemeinsamen Gebets wurde seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts beliebtes Mittel zur Bewältigung von Notlagen und zur Vorbereitung auf ein Fest oder freudiges Ereignis (Schubert 1986, Sp. 1064). Die Novene hatte in Fürstenberg im Hochstift Paderborn - so jedenfalls die Erklärungen Poelmans vor dem Stadtrat - die Hexen erfolgreich davon abgehalten, das ganze Dorf auf Geheiß des Satans in Brand zu stecken. Sie sollte auch in Werl helfen, Kloster und Stadt vor Feuersbrunst zu bewahren (Falke OFM 1911, S. 36). Mit dem Wirken der Hexen kannte Poelmann sich aus, weil er in Fürstenberg eine Untersuchung gegen die Hexen geführt hatte, in deren Folge 26 angeblich mit dem Teufel in Verbindung stehende Personen beiderlei Geschlechts enthauptet und verbrannt worden waren (ebd. S. 36). „Bemerkenswerterweise fehlen für die Jahre 1698-1700 wie für das Jahr 1630, als in Werl die Hexenprozesse ihren Höhepunkt erreicht hatten, die Werler Wahl- und Sitzungsprotokolle" (Stodt 1999, Bd. 1, S. 75). Stodt hält es deshalb für möglich, dass auch zu diesem Zeitpunkt noch Hexenverfolgungen stattgefunden haben könnten. „Denn der verfolgungswütige Dr. Poelmann wurde als Werler Bürgermeister von 1701 bis 1705 von dem nicht minder fanatischen Lizentiaten Werner Binholt abgelöst, der, wie wir erfahren haben, bereits 1668 in Werl als Hexenjäger zuschlagen wollte" (ebd., S. 75).

Für das gesamte 17. Jahrhundert wurden trotz der nicht mehr vollständig erhaltenen Akten eindeutige Hinweise auf einen in Werl virulenten Hexenglauben entdeckt. Die zitierten Quellen zeigen, dass Vorstellungen vom Wirken des Teufels und der Hexen von der Bevölkerung mehrheitlich geteilt und auch von den sozial höherstehenden und gebildeten Schichten ernstgenommen wurden. Im Bewusstsein der Bevölkerung existierten Hexen und Teufel offenbar als reale Gefahr, die sich z.B. in Form von Streitigkeiten innerhalb der Bevölkerung oder auch als Brandkatastrophen äußern konnte. Auf der Grundlage der erhaltenen Akten lässt sich so für Werl eine Mentalität ermitteln, die durch Angst vor dem Wirken der Hexen und des mit ihnen im Bund stehenden Teufels gekennzeichnet ist. Die aus den Quellen erschließbaren Hexenverbrennungen können als Symptom für das große Ausmaß dieser allgemeinen Angst und Verunsicherung in der Bevölkerung angesehen werden. Aufschlussreich ist, dass sich die Werler Bürger zur Bewältigung dieser Angst auch (oder vielleicht sogar vorrangig) magischer Mittel und metaphysischer Deutungssysteme bedienten.

So basiert beispielsweise die Anklage einer Hexe auf der Grundlage eines ihr unterstellten Abfalls von Gott und einer damit gekoppelten geheimen Zugehörigkeit zum Teufel. Beides ist nicht real überprüfbar, allenfalls können Beobachtungen, wie „Teilnahme an Versammlungen in Feld oder Wald, tagsüber oder nachts, während der Quatemberwochen oder zu noch heiligeren Zeiten, von der Gemeinschaft abgeschiedene Lebensweise, sporadischer Besuch der Gottesdienste [und] enge Beziehungen zu Personen, die der Hexerei verdächtig sind" (Malleus 1993, 221 C, S. 263) auf der Grundlage magischer Deutungen als „Indicium" gedeutet werden. Auch die von der Anklage als „Indicium" gewerteten angehexten Schädigungen sind zwar in der Regel als reale Schädigungen zu erkennen, ihre Verursachung aber wird auf das magische Einwirken des mit der Hexe verbündeten Teufels zurückgeführt. Ebenso ist der Prozess selbst durch die Verwendung magischer Elemente gekennzeichnet. Bei der häufig durchgeführten Wasserprobe z.B. gehen die Hexen wegen ihres Anteils am Wesen des Teufels („essentiam diaboli ... participantes", Scribonius 1583, fol B4v, zit. n. Simon 1993, S. 37) nicht unter. Der Teufel ist nämlich ein leichter luftiger Geist von rein spiritueller oder ätherischer Natur, so dass die Körper der Frauen, die „von dieser luftigen Essenz durchdrungen sind, wesentlich leichter werden" und deshalb auf dem Wasser schwimmen (ebd., zit. n. Simon 1993, S. 37). Die Suche nach dem „Hexenmal" als Zeichen für den Vertragsabschluss zwischen Teufel und Hexe orientiert sich an Körpermerkmalen, deren Entstehung auf das Einwirken einer übernatürlichen teuflischen Macht zurückgeführt wird. Vor allem aber ist die völlige Auslöschung der Hexen durch das Feuer wesentlich auch durch

magische Vorstellungen bedingt. Durch Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Zauberei hatten sich die Hexen von Gott abgewandt und damit das größte Verbrechen begangen, das ein Mensch begehen konnte (Wunder 1992, S. 197). Deshalb mussten sie ebenso wie die Häretiker radikal durch den Feuertod vernichtet werden. „Denn nur durch diese Reinigung konnte verhindert werden, daß sich das Böse in der Welt weiter ausbreitete“ (ebd., S. 197). Ziel der Vernichtung war demzufolge weniger die Bestrafung eines Übeltäters, sondern mehr die auf magischen Vorstellungen basierende Eindämmung ‚des Bösen‘.

7 Zeitliche Übereinstimmungen zwischen Phasen der Hexenverfolgung und ausgeprägter Marienfrömmigkeit in Werl

Außer den gegen die Hexen gerichteten Maßnahmen können auch die in Werl beobachtbaren Gebete und Andachten sowie die Stiftung von Ausstattungsgegenständen der Pfarrkirche als Unheil abwehrende magische Strategien gedeutet werden. Dass diese Angst und die zu ihrer Bewältigung eingesetzten Maßnahmen noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Werl verbreitet waren, zeigt die 1701 an die Kapuzinermonche herangetragene Bitte des Rates der Stadt, eine Novene einzurichten, damit die Stadt von Feuersbrünsten verschont bliebe. Allgemeine Angst angesichts schlimmster realer Notlagen sowie magische Deutungssysteme und darauf aufbauende Strategien zur Überwindung solchen Unheils scheinen für die Stadt Werl während des 17. Jahrhunderts bestimmend gewesen zu sein.

Für den gleichen Zeitraum ist auch eine ausgeprägte Marienfrömmigkeit charakteristisch: Die Gründung einer Rosenkranzbruderschaft um 1620/29 (siehe Kap. 7.2.4), die Errichtung des Rosenkranzaltars im Jahr 1631 und die Überführung des Gnadenbildes aus Soest nach Werl im Jahr 1661 mit der unmittelbar darauf einsetzenden Entwicklung der Stadt zum Wallfahrtsort (Deisting 2000, S. 61) sollen hier als Merkmale gewertet werden, durch die sich Werl hinsichtlich seiner Marienverehrung von anderen Klein- und Mittelstädten seiner Zeit abhebt.

An drei Stellen fallen zeitliche Übereinstimmungen zwischen den Phasen ausgeprägter Marienfrömmigkeit und einer Zunahme von Hinweisen auf Hexenglauben bzw. -verfolgungen auf: Zum einen erscheint das zeitgleiche Auftreten der Verfolgungswelle von 1628-1630 und des 1631 errichteten Rosenkranzaltars bedeutungsvoll. Für die Planung, Finanzierung und Herstellung dieses aufwendig gestalteten 10 Meter hohen Altars kann eine Vorlaufzeit von mindestens ein bis zwei Jahren angenommen werden, so dass zu folgern ist, dass dieses Projekt während des Höhepunktes der Hexenverfolgungen 1628-1630 eingeleitet wurde. Zum anderen begegnet in der Person des Bürgermeisters Hermann Brandis (1612-1676) ein Funktionsträger der Stadt, der glaubte, den Teufel als Ursache allen Unglücks ausmachen zu können, und der gleichzeitig als Förderer der Marienverehrung in Erscheinung trat. 1652/53 beteiligte er sich an der Stiftung eines Altarbildes für die Werler Kapuzinerkirche, das die Himmelfahrt Mariens darstellte. „Brandis führte in Köln und vor allem in Bonn Verhandlungen mit dem Bildhauer, dem Hofschreiner Jorgen Schultz und dem Maler Tilman Krull und bringt das Kunstwerk nach Werl“ (Deisting 2000, S. 61). Für das Jahr 1661 (zeitliche Nähe zur Zunahme der Hexenbeschuldigungen in den Brüchtenregistern, s.o.) bescheinigt ihm Deisting (2000) „erhebliche, wenn nicht gar entscheidende Beteiligung an der Überführung des Marien-Gnadenbildes aus der Soester Wiesenkirche nach Werl und damit Gründung einer bis zur Stunde andauernden Wallfahrt, die unsere Stadt weithin berühmt machte“ (ebd., S. 61). Im Jahr 1673 schrieb Brandis die Abwehr der Belagerung Werls durch Kurbrandenburg „... des Allerhochsten hülf undt deßen allerseeligsten Mutter

ungezweifelter vorbitte" zu und stellte den Antrag, ein „festum votivum zu hochster Dankbarkeit anzusetzen" und auf den 17. Januar zu legen (StAW, B 27a IX, 8, fol 287a, zit. n. Deisting 2000, S. 62).

Für das Jahr 1701 schließlich ist die auf Anregung des Hexenverfolgers Poelmann vom Rat der Stadt beantragte Einrichtung einer Novene bezeugt, die sich an dem im der Apostelgeschichte beschriebenen Gebet Marias und der Apostel nach dem Tod Jesu orientierte (Apg 1,13f.). Für den gleichen Zeitraum vermutet Stodt (1999) eine letzte mögliche Verfolgungswelle in Werl, die jedoch archivalisch nicht belegt werden kann. „Bemerkenswerterweise fehlen für die Jahre 1698-1700, wie für das Jahr 1630, als in Werl die Hexenprozesse den Höhepunkt erreicht hatten, die Werler Wahl- und Sitzungsprotokolle" (ebd., S. 75).

Die zeitlichen Übereinstimmungen sind m. E. zu auffällig, als dass sie allein mit dem Zufallsprinzip erklärt werden könnten. Sie legen vielmehr den Schluss nahe, dass es zwischen den Phänomen Marienverehrung und Hexenverfolgung einen inneren Zusammenhang gibt, der als ursächlich für die zeitlichen Überschneidungen angesehen werden könnte.

Literatur:

Behringer, Wolfgang: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 1998

Brandis, Hermann: Historie der Stadt Werl (1673), in: Johann Suitbert Seibertz (Hrsg.), Quellen der Westfälischen Geschichte, Bd. 1, Arnberg 1857, S. 43-95

Decker, Rainer: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen (überarbeitete und um die Anmerkungen gekürzte Fassung eines Aufsatzes in der Westfälischen Zeitschrift, 1981/82, 131/132, S. 339-386), in: Schieferbergbau-Museum Schmalleberg-Holthausen (Hrsg.), Hexen-Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland, Fredeburg 1984, S. 177-218

Deisting, Heinrich Josef/Karsten, Annegret: Aspekte zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Amalie Rohrer/Jürgen Zacher (Hrsg.), Werl: Geschichte einer Stadt, Bd. 1, Paderborn 1994, S. 505-533 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte; Bd. 31)

Deisting, Heinrich Josef: Hermann Zelion gen. Brandis (1612-1676), in: Werl - gestern - heute - morgen 2000, Ein Jahrbuch der Stadt Werl und des Neuen Heimat- und Geschichtsvereins e.V., Werl 2000, S. 48-68

Falke, Didacus OFM: Geschichte des früheren Kapuziner- und jetzigen Franziskanerklosters zu Werl, Paderborn 1911

Malleus Maleficarum von Heinrich Institoris (alias Kramer) unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämonologischen Tradition zusammengestellt, *Kommentar* zur Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Hain 9238) von André Schnyder, Göppingen 1993 (Litterae - Göppinger Beiträge zur Textgeschichte, hrsg. v. Ulrich Müller, Franz Hundsnurscher und Cornelius Sommer; Bd. 116)

Preising, Rudolf (1960): Werl im Zeitalter der Reformation, Münster 1960 (Schriften der Stadt Werl, Reihe A, Historisch-wissenschaftliche Beiträge; Heft 6)

Schormann, Gerhard (1977): Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977

Scribonius, Wilhelm A.: De examine et purgatione sagarum per aquam frigidam Epistola, Lemgo 1583

Seibertz, Johann Suitbert (Hrsg.), Quellen der Westfälischen Geschichte, Bd. 1, Arnberg 1857

Simon, Manuel: Heilige-Hexe-Mutter. Der Wandel des Frauenbildes durch die Medizin im 16. Jahrhundert, Berlin 1993 (Bd. 20 der Reihe Historische Anthropologie, hrsg. v. Forschungszentrum für Historische Anthropologie der Freien Universität Berlin)

Stodt, Hans: Alß die Zauberschen gerichtet..." oder „Sehet da Werl, so vieler Hexenjäger Mutter!" - Hexenwahn und Zaubereiprozesse in Stadt und Amt Werl im 17. Jahrhundert (1628-1630, 1642/43, 1660) - Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Werls des 17. Jahrhunderts, in: Heinrich Josef Deisting (Hrsg.), Mitteilungen der Werler Arbeitsgemeinschaft für Familienforschung, Bd. 6, Heft 1, Jahrgang 20/1999

van Dülmen, Richard: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 3 Bde., München ²1999

Wunder, Heide: „Er ist die Sonn', sie ist der Mond": Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992